

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung
In dem Statutenstreitverfahren
2/1984/St
03.05.1984

auf Antrag des Vorstandes des SPD-Bezirks W W,
vertreten durch den stellv. Bezirksvorsitzenden G und den Bezirksgeschäftsführer K aus D

- Antragsteller und Berufungsantragsgegner -

g e g e n

die SPD-Ortsvereine, vertreten durch die Vorsitzenden,

L, Vorsitzender S,

- L.-M., Vorsitzender E. P.,

- B., Vorsitzender G. N.,

- O. II, Vorsitzender H. K.,

- S., Vorsitzender U. T.'

- M., Vorsitzender K. K.,

- V., Vorsitzender H. S.,

- W., Vorsitzender G H,

- B. II., Vorsitzender B. S.,

- L., Vorsitzender W. T.,

- S., -Vorsitzender J. S.

Beistand der Ortsvereine: Rechtsanwalt H. H., D.,

- Antragsgegner und Berufungsantragsteller -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 3. Mai 1984 in Bonn unter Mitwirkung von

Käte Strobel (Vorsitzende)

Dr. Johannes Strelitz

und Dr. Claus Arndt

entschieden:

Die Berufung der Berufungsantragsteller gegen die Entscheidung der Schiedskommission II des SPD-Bezirks W. W. vom 13. Januar 1984 wird zurückgewiesen. Die Entscheidung der Bezirksschiedskommission ist rechtskräftig.

G r ü n d e

- 1.) Der Sachverhalt ist von der Vorinstanz, der Schiedskommission II des Bezirks W.-W. der SPD zutreffend dargestellt worden. Danach hatte der Bezirksvorstand W.-W., bei der Aufteilung der Mitgliedsbeiträge zu nächst davon abgesehen, 0,50 DM vorweg abziehen, wie dies einem Beschluß des Parteirates vom 17./18.12.1971 entsprach. Dieser Beschluß lautete:

1. Ab 1. Januar 1973 führen die Bezirke von jedem verkauften Beitragsmarkenwert einen Betrag von 0,50 DM an die Kasse des Parteivorstandes ab. Dieser Betrag ist für die Herausgabe der Mitgliederzeitung bestimmt. 2. Die Bezirke führen nach Abzug des unter 1. genannten Betrages von jedem Beitragsmarkenwert wie bisher 15 % an die Kasse des Parteivorstandes ab."
- 2.) Erst als die Finanzlage schwieriger wurde, beschloß am 17.5.1982 der Bezirksvorstand W.- W., den Betrag von 0,50 DM als „durchlaufenden Posten" anzusehen und bei der Rechnung des Ortsvereinsanteils und der Rückvergütung an die Unterbezirke vorher vom Beitragswert abzuziehen. Bis auf die Antragsgegner und Berufungsantragsteller haben alsdann sämtliche Ortsvereine des Bezirks nach der vom Bezirksvorstand am 17.5.1982 beschlossenen und der vom Parteirat ursprünglich angeordneten Regelung die Mitgliedsbeiträge aufgeteilt,
- 3.) Die Antragsgegner und Berufungsantragsteller beriefen sich dabei auf das Bezirksstatut (Bezirk W.-W.), wonach ursprünglich den Ortsvereinen ein Beitragsanteil von 20 % der Gesamtbeitragssumme verbleiben sollte. Die Bezirksschiedskommission W.-W. entschied am 13.1.1984, daß die Entscheidung des Bezirksvorstandes vom 17.5.1982 satzungsgemäß sei und die Antragsgegner von diesem Zeitpunkt an die Beitragsabrechnungen diesem Beschluß entsprechend vorzunehmen hätten. Im übrigen wird auf den Akteninhalt verwiesen.
- 4.) Gegen diese Entscheidung der Bezirksschiedskommission II des Bezirks W.-W. legten die Antragsgegner Berufung zur Bundesschiedskommission am 14.3.1983 ein.

- 1.) Die Berufung ist zulässig und fristgemäß eingereicht und auch innerhalb der vorgeschriebenen Frist, schriftsätzlich begründet worden; sie bleibt aber ohne Erfolg.
- 2.) Wie die Bundesschiedskommission bereite in gleichgelagerten Fällen entschieden hatte, ist die Abrechnungsvorschrift, wie sie der Parteirat a.m.17.12.1571 beschlossen und in Schreiben des Parteivorstandes, Abteilung Finanzen und Verwaltung an verschiedene Bezirke erläutert wurde, bindend. Soweit regionale (Bezirks- oder Unterbezirksvorschriften, Anordnungen oder Satzungen) Regelungen eine andere **Abrechnung** vorsahen, stand dies im Gegensatz zum geltenden Bundesrecht der SPD. Solange Gliederungen der Partei aufgrund der von ihnen durchgeführten, nicht ordnungsgemäßen Abrechnung dies aufgrund ihrer Finanzlage und ohne finanzielle Ausgleichhilfe durch den-Parteivorstand glaubten verantworten zu können, kam es nicht zu Auseinandersetzungen. Es bleibt aber dennoch bei einem Verstoß gegen das vom Parteirat rechtskräftig beschlossene Abrechnungsverfahren. Die Führungsorgane der Gesamtpartei (Parteivorstand und Parteirat) sind durchaus ermächtigt, auf der Grundlage des 13 des Organisationsstatuts solange Einzelanordnungen zur Finanzierung der Mitgliederzeitschrift. zu treffen, zumal diese Anordnung einer von allen Parteitag gebilligten Finanzierung der Mitgliederzeitschrift entspricht.
- 3.) Es war daher die Entscheidung der Vorinstanz zu bestätigen und die Berufung des Berufungsantragstellers zurückzuweisen.

(Käte Strobel)